

Entschuldungsfragen

Müssen für Grundbuchabschriften und andere Urkunden, die für die Entschuldungsverfahren benötigt werden, durch den Entschuldungsberechtigten beauftragt werden? K. E. in P.

Beslaubte Grundbuchabschriften, Katasterauszüge, Becheinungen über den steuerlichen Einheitswert, Erbscheine und andere Urkunden müssen gebührenfrei erstellt werden, soweit die Entschuldungsberechtigten oder die Entschuldungsgerichte sie zum ausländischen Gebrauch für das Schuldenregelungsverfahren anfordern oder bezeichnen, daß sie von dem Betriebsinhaber ausschließlich zu diesem Zweck angefordert sind. Die Behörden dürfen für die Ausfertigung der Urkunden nur die tatsächlichen, weit niedrigeren Anlagen verlangen. Wenn solche Urkunden zu dem besagten Zweck unzwischenbereit gegen Entrichtung von Gebühren erstellt sind, können die bezahlten Beträge abziehbar Schreibkosten zurückfordert werden. Der Entschuldungsberechtigte muß bei der Geltendmachung dieses Rückzahlungsanspruchs von dem Entschuldungsgericht befehligen lassen, daß die befragten Urkunden zu den Entschuldungsstellen genommen werden und sich auf Art. 34 der 6. Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz vom 7. 7. 34 stützen.

Wie werden Rentenschulden im Entschuldungsplan behandelt? G. M. in A.

Zunächst ist festzuhalten, daß sie nicht wie reine Kapitalforderungen in unlandbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden, und doch auch ihre Barauszahlung nicht verlangt werden kann.

Die aus einer Rente geschuldeten, wiederkehrenden Jahresleistungen werden bei erfolgreicher Durchführung des Verfahrens auf 5 % des Kapitalbetrages herabgesetzt. Als Kapitalbetrag gilt die Abhöhungssumme zugleich der bei der Eröffnung des Verfahrens zuständigen, wiederkehrenden Leistungen. Wenn eine Abhöhungssumme nicht bestimmt oder vereinbart ist, so tritt an ihre Stelle der tatsächliche Betrag der bisherigen Jahresleistung. Beispiel: Als Altersrente waren bisher monatlich RM 100,—, also jährlich RM 1200,— zu zahlen; dann ist folgende Berechnung vorzunehmen: Jahresleistung RM 1200— × 15 = RM 18.000,—; davon 5 % = RM 900.— Monatlich sind also zulässig RM 75,— zu entrichten.

Wenn die wiederkehrenden Leistungen nicht nur in Geld, sondern auch in Naturalien zu entrichten sind, so hat das Entschuldungsgericht auf Antrag der Entschuldungsberechtigten die Jahresleistung nach billigem Ermeben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligten und nach Anhörung des Kreisbauernföhrers neu festzusetzen. Diese Regelung kann auch schon während des Verfahrens gemäß Art. 15 der 6. DV. erzielt werden.

Ich habe im Jahre 1932 den Betrieb von meinem Onkel übernommen. Der zweitstellige Hypothekengläubiger hat die Übernahme der Rente durch mich nicht genehmigt. Ich habe im August 1934 den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gestellt. Jetzt will der Gläubiger meinen Onkel in Anspruch nehmen. Kann er das während oder noch erfolgreich durchsetzen? M. K. in A.

Ihr Onkel gilt für das Entschuldungsverfahren als Ihr Mitshuldner und kann infolgedessen das Leistungserweiterungsgericht aus Art. 5 Abs. 1 der 2. DV. geltend machen. Nachdem der Gläubiger die Forderung gegen den Onkel erst jetzt flagmäßig geltend macht, muß der Onkel sich dem Gericht gegenüber auf den genannten Art. 5 der 2. DV. in Verbindung mit Art. 27 der 6. DV. befreien. Die Klage muß dann abgewiesen werden. Ist die Forderung bereits ausgestellt, und vollständig der Gläubiger, muß der Onkel im Wege der Vollstrechungsvorbehaltssklage gegen den Gläubiger vorgehen.

Die im Entschuldungsplan bezahlbare Forderung zu treffende Regelung, also insbesondere die Umwandlung in eine unlandbare Tilgungsforderung und die Settung der Rente erkennt sich auch auf die Verpflichtung des Onkels. Der Mitshuldner wird also in gleichem Maße gesichert wie der Gläubiger selbst.

Können Pfändungsmaßnahmen, die vor Eröffnung oder während des Verfahrens auf Grund beteiligter Forderungen vorgenommen, aber infolge des Vollstreckungsanges einstehen eingestellt werden? A. Kr. in B.

Derartige Pfändungsmaßnahmen sind nach der Feststellung des Entschuldungsplanes aufzuheben. Da die Forderung des Gläubigers in nicht minder vom Tage der Eröffnung des Verfahrens ab in einer unlandbare Tilgungsforderung einschließlich aller zuständigen Rente umgewandelt wird, ist sie nicht mehr fällig, und somit wäre eine weitere Vollstreckung widerstrebend.

Wenn die geplanten Gegenstände schon während des Verfahrens dringend benötigt werden, muß der Betriebsinhaber gemäß Art. 3 der Vollstreckungsverordnung vom 27. 12. 35 bei dem Entschuldungsgericht den Antrag auf Aufhebung der Pfändungsmaßnahme stellen. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn der Antragsteller beweist, daß die geplanten Gegenstände für den Betrieb unbedingt gebraucht werden.

Welche Wirkung tritt bezüglich der zur Sicherung einer beteiligten Forderung dem Gläubiger abgetretenen oder übertragenen oder vorpländerten Gegenstände durch die Bestätigung des Entschuldungsplanes ein? A. Kr. in B.

Diese Gegenstände — hierunter fallen auch abgetretene Forderungen — werden mit der Rechtskraft des Entschuldungsplanes ebenfalls frei. Sie dürfen während des Verfahrens nur vermerkt werden, wenn sie für den Betrieb unentbehrlich sind. Damit der Gläubiger nicht zugreifen kann, muß der Schuldner die Entschuldungsberechtigte veranlassen, bei dem Entschuldungsgericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Gemäß Art. 4 der 6. DV. muß das Entschuldungsgericht entscheiden, ob die Forderung beteiligt ist und, falls dies bestätigt wird, ob die zur Sicherheit abgetretenen bzw. übertragenen Gegenstände unentbehrlich sind.

Stellt das Gericht die Unentbehrlichkeit fest, so müssen alle Gerichte und Behörden diese Feststellung beachten, d. h. der Betriebsinhaber kann die Gegenstände für den Betrieb zwiespältig vermerken.

Wenn der Gläubiger die abgetretenen und für den Betrieb unentbehrlichen Gegenstände vermerkt, also durch Besiegeling z. B. in Gold umsetzt, kann er den erzielten Betrag dann mit seiner Kapitalforderung oder auch mit laufenden, während des Verfahrens fällig werdenenden Raten, während

der Zahlung des durch die Klage erzielten vollständig bar erhalten. Der Gläubiger hat dem Gläubigungsberechtigte die Möglichkeit der Klage gelassen, damit dieser sich für den Fall, daß das Verfahren nicht erfolgreich endet, sichern kann. Er hat ihm dafür in Art. 6 der 6. Durchführungsverordnung in gewissem Umfang das Mittel der Prozeßkosten zugeschoben. Art. 6 bestimmt nämlich, daß die aus einer Rechtsverfolgung am Verfahren beteiligten Ansprüche erwachsenden Kosten wie die Forderung selbst zu behandeln sind, d. h. es sind in Entschuldungsplan aufzunehmen und werden in einer Tilgungsforderung umgewandelt. Eine Barauszahlung verbietet das Gesetz. Der Gläubiger wird seine Kosten nach 52 Jahren ausgeschüttet erhalten. Diese Regelung wird die meisten Gläubiger davon abhalten, während des Verfahrens unnötigerweise zu klagen.

Ich habe noch ein laufendes Konto bei meiner Bank, die mit einer größeren Kapitalforderung an meinem Entschuldungsverfahren beteiligt ist. Meine Kunden haben Zahlungen auf mein laufendes Konto geleistet. Die Bank hat mir wiederholt diese Einzahlungen mit ihren laufenden Sinsanprüchen verrechnet und will den Rest mit der Kapitalforderung verrechnen. Was kann ich dagegen tun? B. J. in St.

Sie müssen zunächst der Bank erklären, daß Sie mit einer Berechnung nicht einverstanden sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen

Hlr.

Für den Entschuldungsgläubiger

Einzelheiten über die Bearbeitung der Verfahren

Auf Veranlassung des Reichsnährungsministeriums hat der Reichsminister der Finanzen einen Entschuldungsverfahren, durch den die Stöße gezeigt wird. Die Finanzämter sind dadurch angeleitet, die Gläubigervereinigung bis zur Beendigung des Entschuldungsverfahrens zu standen und die Auflösung des Grundstücks zu gestatten, sofern der Entschuldungsplan bestätigt wird. Sofern also Ihr Verfahren mit der Beendigung des Entschuldungsplanes geendet ist, in dem auch die Gläubigervereinigung in einer unlandbaren Tilgungsforderung umgewandelt wurde, kann die Auflösung vorgenommen werden. Die Erklärung des Finanzamtes, daß es die Forderung bis zur endgültigen Regelung standen, kann schon während des Verfahrens erzielt werden.

W. B. in R.

Auf Veranlassung des Reichsnährungsministeriums hat der Reichsminister der Finanzen einen Entschuldungsverfahren, durch den die Gläubigervereinigung in einer unlandbaren Tilgungsforderung umgewandelt wurde, kann die Auflösung vorgenommen werden. Die Erklärung des Finanzamtes, daß es die Forderung bis zur endgültigen Regelung standen, kann schon während des Verfahrens erzielt werden.

Die Gläubigervereinigung gilt für das Schuldenregelungsverfahren als dem Hauptrecht im Range vorweg. Sie wird nicht in eine Tilgungsanleihe umgewandelt. Sie muß im Anschluß an die planmäßige Tilgung ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Tilgungsrate ausgezahlt werden. Wenn der Tilgungsanleihe von 1½ % gilt, dauert die Tilgung 52 Jahre. Die Gläubigervereinigung wäre demnach noch 52 Jahren zur Auszahlung zu bringen. Zinsen für die Aufzinsung werden während des Verfahrens noch während der ganzen Tilgungsrate der Hauptforderung zu bezahlen, § 7 der Bindereileidungsverordnung bestimmt, daß die Aufzinsung unverzinslich ist.

H. O. in R.

Die Zinsforderung gilt für das Schuldenregelungsverfahren als dem Hauptrecht im Range vorweg. Sie wird nicht in eine Tilgungsanleihe umgewandelt. Sie muß im Anschluß an die planmäßige Tilgung ein Jahr nach Fälligkeit der letzten Tilgungsrate ausgezahlt werden. Wenn der Tilgungsanleihe von 1½ % gilt, dauert die Tilgung 52 Jahre. Die Gläubigervereinigung wäre demnach noch 52 Jahren zur Auszahlung zu bringen. Zinsen für die Aufzinsung werden während des Verfahrens noch während der ganzen Tilgungsrate der Hauptforderung zu bezahlen, § 7 der Bindereileidungsverordnung bestimmt, daß die Aufzinsung unverzinslich ist.

H. O. in R.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläubiger nicht eine Kreditonhalt ist. Ist letzteres der Fall, so sind auch die Tilgungszinsen an den Gläubiger zu zahlen.

H. L. in Q.

Die Zinsen sind auch nach Beendigung des Entschuldungsplans wie bisher durch den Schuldner an den Gläubiger zu entrichten. Die Tilgung ist dann gegen die Entschuldungsberechtigung zu zahlen, sofern der Gläub